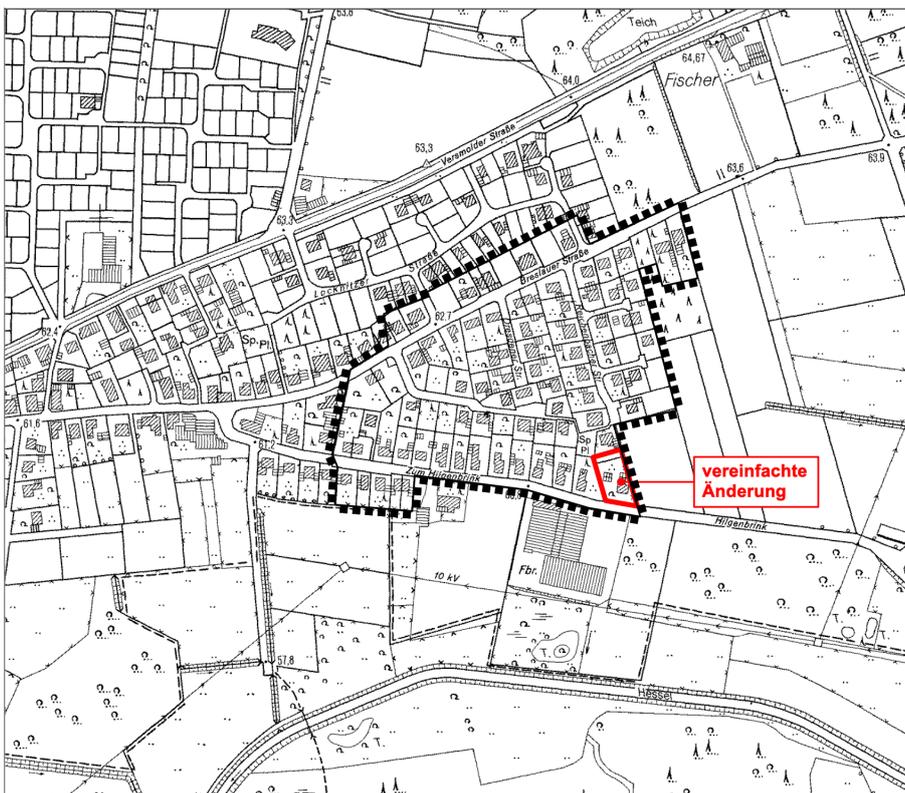


Bebauungsplan SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ – vereinfachte Änderung

Entscheidungs- begründung

Satzungsbeschluss

Stadt Sassenberg



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Änderungsverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzeption	5	
3	Änderungspunkt	6	
4	Erschließung	7	
5	Belange der Umwelt	7	
5.1	Eingriffsregelung	7	
5.2	Biotop- und Artenschutz	8	
5.3	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
5.4	Forstliche Belange	9	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
6	Ver- und Entsorgung	10	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	10	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
7	Immissionsschutz	10	
8	Denkmalschutz	10	
9	Fragen der Durchführung und Bodenordnung	11	
10	Verfahrensvermerk	11	

Anhang:

- **Artenschutzprüfung der Stufe I**
- **Protokoll einer Artenschutzprüfung**

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 beschlossen, den im Nordosten der Ortslage Sassenberg liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Sassenberg Ost“ vereinfacht zu ändern, um im Sinne der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nachverdichtung eines Grundstücks im rückwärtigen Bereich an der Straße „Zum Hilgenbrink“ zu schaffen. Nach Prüfung der Voraussetzungen für die planungsrechtliche Durchführung, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) (s. Pkt. 1.4).

Das ca. 0,13 ha große von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Grundstück liegt im Nordosten der Ortslage Sassenberg und wird begrenzt durch:

- das Flurstück 452, Flur 5, der Gemarkung Sassenberg im Nordwesten,
- die Flurstücke 591 - 494, Flur 5, der Gemarkung Sassenberg im Nordosten und Osten,
- die Straße „Zum Hilgenbrink“ (Flurstück 87, Flur 20, der Gemarkung Sassenberg) im Süden und
- das Flurstück 436, Flur 5, der Gemarkung Sassenberg im Südwesten.

Von der vorliegenden Änderung ist die Parzelle 605, Flur 5, Gemarkung Sassenberg, betroffen.

Die Änderung ist entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Für den Änderungsbereich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Sassenberg Ost“ aus dem Jahr 1983. Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft für das durch die Änderung tangierte Grundstück die Festsetzung als Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zudem setzt der Bebauungsplan Baugrenzen fest, die die damaligen Bestandsgebäude eng umfahren und damit die bestehende Bebauung planungsrechtlich sichern. Gleichzeitig weisen die ausparzellierten Grundstücke eine hohe Flächengröße auf, so dass in Kombination mit den festgesetzten Baugrenzen nur Teilbereiche der Grundstücke bebaut werden können. Im Hinblick auf die angestrebte vorrangige Innenentwicklung im Sinne des Bodenschutzes, soll mit der vorliegenden Änderung die rückwärtige Bebauung auf einem bereits zum Teil bebauten Grundstück ermöglicht werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das 0,13 ha große Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sassenberg Ost“, nördlich der Straße „Zum Hilgenbrink“. Auf dem Grundstück befinden derzeit sich ein freistehendes Einfamilienhaus samt Gartenflächen sowie eine dazugehörige Garage mit Unterstand. Die Bestandsbebauung orientiert sich zur südlich angrenzenden Straße „Zum Hilgenbrink“. Aufgrund der Größe des Grundstücks sind sowohl im Vorgarten als auch im rückwärtigen Bereich größere Rasenflächen vorhanden, so dass das Grundstück über einen geringen Versiegelungsgrad verfügt.

Westlich und östlich des Änderungsbereiches schließen freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser an. Die angrenzenden Grundstücke entlang der Straße „Zum Hilgenbrink“ sind teilweise deutlich tiefer bebaut, so dass sich die durch die vorliegende Änderung ergebene rückwärtige Bebauung in die Umgebung einfügt. Im Nordwesten der Parzelle befindet sich ein Spielplatz. Südlich des Änderungsbereiches befand sich ein aufgegebenener gewerblicher Betrieb. Der unbebaute Landschaftsraum schließt sich südlich der Gewerbebrache an.

1.4 Änderungsverfahren

Da die Änderung des Bauleitplans nicht die Grundzüge der Planung berührt (s. Pkt. 1.2 der Begründung), wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung wird das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilbereich Münsterland - legt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) fest. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich einer Nachverdichtung im Innenbereich, entspricht dem regionalplanerischen Ziel 1(1) der bedarfsgerechten freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind demnach keine landesplanerischen Belange betroffen.

• Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg ist der Änderungsbereich als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Demnach wird die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt.

• Landschaftsrechtliche Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans (LP) Sassenberg.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt etwa 100 m südöstlich bzw. 200 m südlich des Plangebietes.

• Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Sassenberg Ost“ trifft derzeit für den Änderungsbereich die Festsetzung als „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO.

Die Geschossigkeit ist auf maximal zwei Vollgeschosse beschränkt. Die zulässige Grundflächenzahl ist mit max. 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Als Bauweise sind nur Einzelhäuser zulässig. Gemäß Festsetzung zu der Gestaltung der Dachflächen sind die Dächer als Satteldach mit einer Dachneigung von 40° - 50° auszubilden. Darüber setzte der Bebauungsplan die Ausrichtung der Dachflächen mit einer Firstrichtung in Ost-West fest.

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen werden in Punkt 3 der Begründung erläutert.

2 Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption für die vorliegende vereinfachte Änderung sieht die Schaffung eines Baufeldes im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 605, Flur 5, Gemarkung Sassenberg vor, um eine zusätzliche Bebauung auf einem bereits bebauten Grundstück ermöglichen.

Damit durch die rückwärtige Bebauung keine Beeinträchtigung der nördlich und östlich angrenzenden Wohnnutzungen entsteht, orientiert sich der Baukörper zur westlichen Baugrenze. Zudem wird die Bebauung bzgl. der maximalen Höhe der baulichen Anlage sowie der maximalen Geschossigkeit begrenzt und die Firstrichtung an die der nördlichen und östlichen Bebauung angepasst.

Die Erschließung der rückwärtigen Bebauung erfolgt ebenso wie die der Bestandsbebauung weiterhin als private Zufahrt über die Parzelle 605, die an die südlich verlaufende Straße „Zum Hilgenbrink“ anschließt. Der ruhende Verkehr wird auf der privaten Grundstücksfläche nachgewiesen.

3 Änderungspunkt

Entsprechend dem Änderungsziel wurden die derzeitigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan geprüft. Demnach wird die folgende Änderung erforderlich:

- **Maß der baulichen Nutzung**

Für den Änderungsbereich gilt derzeit eine maximal zweigeschossige Bebauung. Um eine behutsame rückwärtige Bebauung zu gewährleisten, wird für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Darüber hinaus wird für den gesamten Änderungsbereich eine maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Für das südliche Baufenster wird die maximale Höhe der baulichen Anlage auf 71,10 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt und damit der Bestand planungsrechtlich gesichert. Für das nördliche Baufenster wird die maximale Höhe der baulichen Anlage auf 70,60 m über NHN festgesetzt. Entsprechend dem vorhandenen Geländeneiveau ergibt das eine Höhe der baulichen Anlage von ca. 8,60 m. Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage.

Auf Grundlage dieser Festsetzungen können Beeinträchtigungen der angrenzenden Baugrundstücke entlang der Straße „Hagenheis Wiese“ weitgehend vermieden werden.

- **Überbaubare Flächen / Baugrenzen**

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung im rückwärtigen Bereich, wird mit der vorliegenden Änderung ein eigenständiges Baufenster im Nordwesten des Flurstücks 605, Flur 5, festgesetzt.

Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzungen durch ein Heranrücken der Hinterlandbebauung zu vermeiden, wird das Baufenster möglichst eng gefasst (10,0 m x 12,0 m).

Zur westlichen Grundstücksgrenze hält das Baufenster einen Abstand von 3,0 m und zur nördlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 3,50 m ein.

- **Festsetzungen zur baulichen Gestaltung**

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich eine parallel zum Straßenverlauf der Straße „Zum Hilgenbrink“ verlaufende Firstrichtung fest. Damit sich der künftige Baukörper in die bauliche Umgebung, insbesondere hinsichtlich der nördlichen und östlichen Bebauung, einfügt, wird mit der vorliegenden Änderung die bisher für die angrenzende nördliche Bebauung festgesetzte Firstrichtung übernommen.

4 Erschließung

Belange der Erschließung sind durch die Planung nicht betroffen.

- **Erschließungskonzept**

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt weiterhin über die südlich verlaufende Straße „Zum Hilgenbrink“. Die rückwärtige Bebauung wird über die auf dem Grundstück bestehende private Zufahrt erschlossen.

- **Ruhender Verkehr**

Der Stellplatzbedarf wird auf der privaten Grundstücksfläche nachgewiesen.

- **Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über den entlang der Straße „Zum Hilgenbrink“ straßenbegleitend verlaufenden Fußweg sowie über die, die im Norden bestehenden Stichstraßen, verbindenden Fußwege für die Fußgänger erschlossen. Der Radverkehr wird aufgrund des breiten Straßenquerschnitts und dem verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommen über die Straße „Zum Hilgenbrink“ geführt.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Änderungsbereich ist über die Bushaltestelle „Vinhern“ der Buslinie 312 an der Versmolder Straße in Richtung Stadtkern und Versmold an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.

5 Belange der Umwelt

5.1 Eingriffsregelung

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sassenberg Ost“ wird auf der Grundlage des

§ 13 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es ist daher zu prüfen, ob mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Die gemäß Änderungsziel erforderliche Änderung (s. Punkt 3) verursachen keinen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da die Grundflächenzahl von 0,4 hinsichtlich des Versiegelungsgrades beibehalten wird.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I, s. Anhang zur Begründung). Zudem erfolgte im Juli 2022 zur Potenzialabschätzung eine Bestandserfassung.

Im Ergebnis sind unter Beachtung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend, keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände mit Umsetzung des Planvorhabens verbunden.

• Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von ca. 100 m südöstlich bzw. 200 m südlich des Änderungsbereiches. Hierdurch wird der lt. Verwaltungsvorschrift angegebene Abstand von 300 m, bei dem i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind, unterschritten. Aufgrund der Tatsache, dass der Änderungsbereich im Siedlungsbereich liegt und die Fläche derzeit bereits für Wohnzwecke genutzt wird, ist eine erhebliche

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes offenkundig auszuschließen.

Mit einer Nachverdichtung auf einem bereits bebauten Grundstück ist kein Flächenentzug des FFH-Gebietes verbunden. Veränderungen der Habitatstruktur – einschließlich abiotischer Standortfaktoren – sind nicht ersichtlich. Barriere- und Fallenwirkungen sowie Individuenverluste können ausgeschlossen werden. Nichtstoffliche Einwirkungen (Schall, Bewegung) sind durch die geplante Nachverdichtung prinzipiell zu erwarten. In vorliegenden Fall werden die bestehenden Vorbelastungen jedoch nicht wesentlich verändert. Stoffliche Einwirkungen, Strahlung und eine gezielte Beeinflussung von Arten sind nicht zu erwarten.

5.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß dem Ziel I.1.1 sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen.

Für den Änderungsbereich stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Ems“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen weist ebenfalls für den Bereich der Änderung keine Überschwemmungsbereiche für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) sowie für „extremen Starkregen“ aus.

5.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich liegt in einem bereits erschlossenen und mit Baurecht belegten Siedlungsbereich der Stadt Sassenberg. Die Festsetzung eines weiteren Baufeldes in nordwestlicher Richtung ist vor dem Hintergrund der gem. § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch hinsichtlich des Klimaschutzes sinnvoll, da dadurch die Durchführung einer Maßnahme der Innenentwicklung vollzogen und

die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet vermieden wird. Die vorhandenen Erschließungswege im Siedlungsbereich können genutzt werden, so dass keine weiteren Erschließungsarbeiten notwendig werden.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebseigenbedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Das von der Änderung betroffene Grundstück liegt nordöstlich des Altstandortes der Firma Gerco. Nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten und Abgrabungen des Kreises Warendorf haben die auf dem Altstandort festgestellten schadstoffhaltigen Bodenauffüllungen keine Auswirkungen auf den Änderungsbereich.

Des Weiteren grenzt im Südwesten der Änderung die Altablagerung „Hilgenbrink“ an, die ein Vorkommen von Deponiegasen aufweist. Daher werden jährlich am Randbereich der Altablagerung Migrationskontrollmessungen durchgeführt. Die bisherigen Messungen lassen keine Gefährdung der angrenzenden Wohnbebauung durch Deponiegasmigration erkennen.

7 Immissionsschutz

Nach Aufgabe der ehemals südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung, sind gewerbliche Immissionen nicht mehr vorhanden. Gleiches gilt auch für nicht vorhandene Störfallbetriebe im Umfeld.

Verkehrslärmbelastungen und Belastungen durch landwirtschaftliche Gerüche bestehen nicht.

8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die

Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Zudem sind erste Bodenbewegungen rechtzeitig der LWL-Archäologie für Westfalen und dem LWL-Museum für Naturkunde mitzuteilen. Darüber hinaus sind der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage darf nicht im Gemeindegebiet verändert werden. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfs. archäologische / paläontologische Untersuchungen durchzuführen.

9 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Die Umsetzung der geplanten Bebauung auf der sich im privaten Eigentum befindlichen Fläche erfolgt als private Baumaßnahme.

10 Verfahrensvermerk

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. In die Abwägung werden lediglich die Eingaben einbezogen, die die aufgeführte Änderung betreffen.

Erarbeitet für die Stadt Sassenberg
Coesfeld, im März 2023

WOLTERS PARTNER
Architekten · Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Artenschutzprüfung der Stufe I

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung**

Der ca. 0,13 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten der Ortslage Sassenberg und stellt sich als Privatgrundstück mit freistehendem Einfamilienhaus und Garage sowie mit angrenzenden Gartenflächen und Ziergehölzen dar.

Die Grünstrukturen im Änderungsbereich setzen sich u.a. aus Vielschnittrasen, mehreren Zypressen sowie einer Kirsche zusammen. Im östlichen Teil der Gartenfläche befindet sich ein Zierteich. In westlicher, östlicher und nördlicher Richtung schließt weitere Wohnbebauung an. Südlich liegt ein aufgegebener gewerblicher Betrieb (Brache). Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Siedlungsbereich geprägt.

- **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der vorliegenden vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sassenberg Ost“ wird die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Nachverdichtung eines Grundstücks im rückwärtigen Bereich geschaffen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden die Gartenfläche im rückwärtigen Bereich und die vorhandenen Ziergehölze überplant.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4014, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gebäude, Garten, Zierteich) 24 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 2 Fledermaus- und 21 Vogelarten sowie eine Amphibienart. Reptilien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4014, Stand: Juli 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereiches unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art		Status	Erhaltungszustand in	Potenzial-	Gaert	Gebaeu	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		NRW (ATL)	Analyse			
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügel fledermaus	N	U-	Na, FoRu	Na	FoRu!	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu!	(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na		
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	Na		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	B	G	-			FoRu
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)		FoRu
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na		
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	FoRu!	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)		
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na	Na	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	B	S	Na	FoRu!, Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-	Na	FoRu	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	B	G	-			Ru, Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!	
Amphibien							
Triturus cristatus	Kammolch	N	G	-	(Ru)		FoRu!

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für den Änderungsbereich bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 300 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für den Änderungsbereich bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Änderungsbereich bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Änderungsbereich erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Gebäudebeständen, dem Vielschnittrasen und den Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen wohnbaulichen Nutzung und Lage im Siedlungsbereich ist der Änderungsbereich bereits anthropogen geprägt.

Fledermausarten:

In Bezug auf die Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) kann ein Vorkommen innerhalb des Änderungsbereiches nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Beide Fledermausarten sind regelmäßig im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen anzutreffen und können daher auch bei abendlichen/nächtlichen Jagdflügen innerhalb der Gartenfläche vorkommen. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches (0,13 ha) sowie umliegenden Ausweichmöglichkeiten ist jedoch die Nutzung des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat im Sinne einer artenschutzrechtlich relevanten Funktion nicht zu prognostizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Gartenflächen eine gleich bzw. höherwertige Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen. Leitstrukturen für strukturgebundene Fledermausarten sind nicht vorhanden.

Die bestehenden Gebäudebestände im Änderungsbereich können für die gebäudegebundenen Fledermausarten eine potenzielle Quartiersfunktion übernehmen. Die typischen Gebäudefledermäuse nutzen Spaltenverstecke und Hohlräume an Gebäuden z.B. Dachböden oder Fassadenverkleidungen als Fortpflanzungsstätten. Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Abbrucharbeiten vorbereitet, die potenzielle Fledermausquartiere zerstören. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden mit Umsetzung des Planvorhabens

gegenüber Fledermausarten nicht vorbereitet. Für den Fall zukünftiger Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange einzelfallbezogen zu prüfen.

Vogelarten:

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Bereich des Änderungsbereiches aufgrund der spärlichen Habitatstrukturen und der Störung durch die Gartennutzung Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nahezu vollständig ausgeschlossen werden können.

In dieser Hinsicht kann der Änderungsbereich für den Feldsperling, der auch in dörflichen Siedlungs(rand)lagen anzutreffen ist, sowie für den Girlitz, der sich als wärmeliebende Art bevorzugt in Siedlungsnähe ansiedelt, ein Nahrungshabitat darstellen. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat, dessen Verlust unter das Verbot des § 44 (1) BNatSchG fallen würde, ist jedoch aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches, der anthropogenen Vorbelastung sowie geeigneten Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, nicht ersichtlich. Geeignete Neststandorte der Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt.

Der Änderungsbereich und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen im Plangebiet erfasst: Ringeltaube. Im Zuge der Planung wird die Entfernung der Ziergehölze im Änderungsbereich notwendig. Im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahme) einzuhalten.

Amphibien:

Eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt genannte Art (Kammolch) ist nicht anzunehmen. Der Zierteich im Änderungsbereich übernimmt aufgrund seiner Größe und Gestaltung keine Habitatfunktion für die genannte Art.

- **Maßnahme**

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Planvorhabens, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./ 29.02. eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Protokoll eine Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP Nr. 2 „Sassenberg Ost“ - vereinfachte Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>27.07.2022</u> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 beschlossen, den im Nordosten der Ortslage Sassenberg liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Sassenberg Ost“ vereinfacht zu ändern, um im Sinne der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nachverdichtung eines Grundstücks im rückwärtigen Bereich an der Straße „Zum Hilgenbrink“ zu schaffen.</small> </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small> </div>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</small> </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small> </div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</small> </div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 4014/ 1												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Lebensraum für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Unter Einhaltung des § 39 BNatSchG (Gehölzentfernungen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen) kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	